

Praxisbezogene Fragen aus dem Bereich natürliche Personen

Steuerpflicht und Vorsorge

Schwaller Michael

lic. iur., Rechtsanwalt und Notar, LL.M.
Leiter Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein

Stefano Cecconi

lic. oec. publ., Steuerexperte SSK
Leiter Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen

Solothurner Steuertagung 2020

Inhaltsübersicht

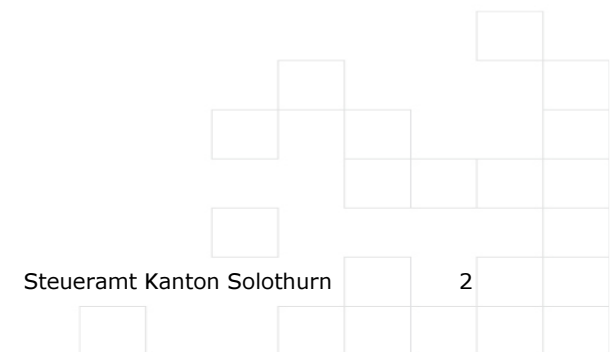
Teil Steuerpflicht

- Grundlagen Steuerpflicht
- Ausländische und inländische Steuerdomizile
- Wegzug und Zuzug National und International
- Auswirkungen von COVID-19 auf Grenzgänger
- PK-Einkäufe bei Zuzug und Wegzug

Teil Vorsorge

- Externe Versicherung
- Teilpensionierung
- Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer
- Ausblick

Michael Schwaller und Stefano Cecconi
fisca Solothurner Steuertagung, 8. September 2020



Lernziele

Teil Steuerpflicht

- Kennen der Voraussetzung für Begründung und Aufgabe des Steuerdomizils und der Auswirkungen einer sekundären Steuerpflicht.
- Kennen der Auswirkungen von COVID-19 bei Grenzgängern.

Teil Vorsorge

- Die Unterscheidung von „Pensumsreduktion“, „Teilpensionierung“ und „Aufschub der Altersleistungen“ und deren steuerliche Folgen anhand von praktischen Beispielen kennenlernen.



Steuerpflicht

Steuerliche Zugehörigkeit wenn entweder

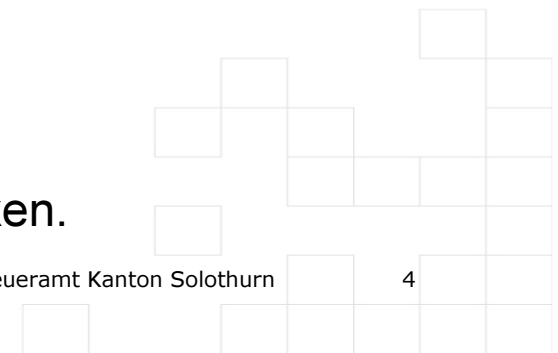
Persönliche Zugehörigkeit

- Steuerrechtlicher Wohnsitz oder
- Steuerrechtlicher Aufenthalt

oder

Wirtschaftliche Zugehörigkeit (nP ohne Wohnsitz oder Aufenthalt)

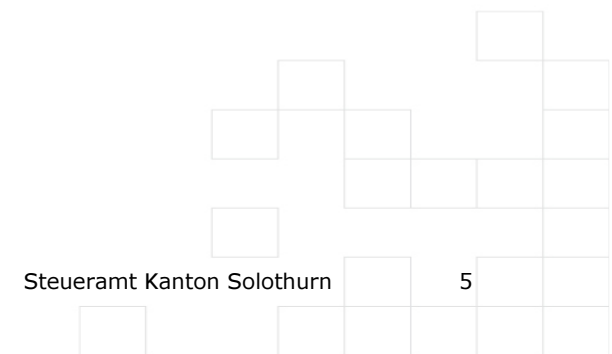
- Inhaber [...] von Geschäftsbetrieben
- Betriebsstätten
- Eigentum an Grundstücken oder Handel mit Grundstücken.



Steuerpflicht

Einführung – Beispiel 1

- Ein Spanier (ledig) wohnt seit 15 Jahren in Dornach/SO in einer Mietwohnung und arbeitet in Basel-Stadt. Er hat ein Einkommen von CHF 70'000 und ein Vermögen von CHF 150'000.
- Zugleich ist er Eigentümer eines Ferienhauses in Spanien (Steuerwert CHF 50'000; Eigenmietwert von CHF 5'000; Liegenschaftskosten CHF 500).
- Fragestellung
 - a) Wo ist er steuerpflichtig?
 - b) Welche Arten von Steuerpflichten gibt es?
 - c) Wie erfolgt die Besteuerung?



Steuerpflicht

Lösung Beispiel 1

a) Wo ist er steuerpflichtig?

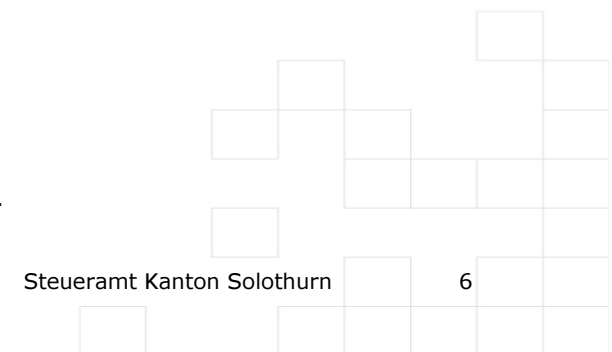
- Hauptsteuerdomizil in Dornach/Solothurn = Wohnort
- Basel-Stadt? Kein Steuerdomizil = Arbeitsort
- Spanien: Nebensteuerdomizil/Spezialsteuerdomizil

b) Welche Arten von Steuerpflichten gibt es?

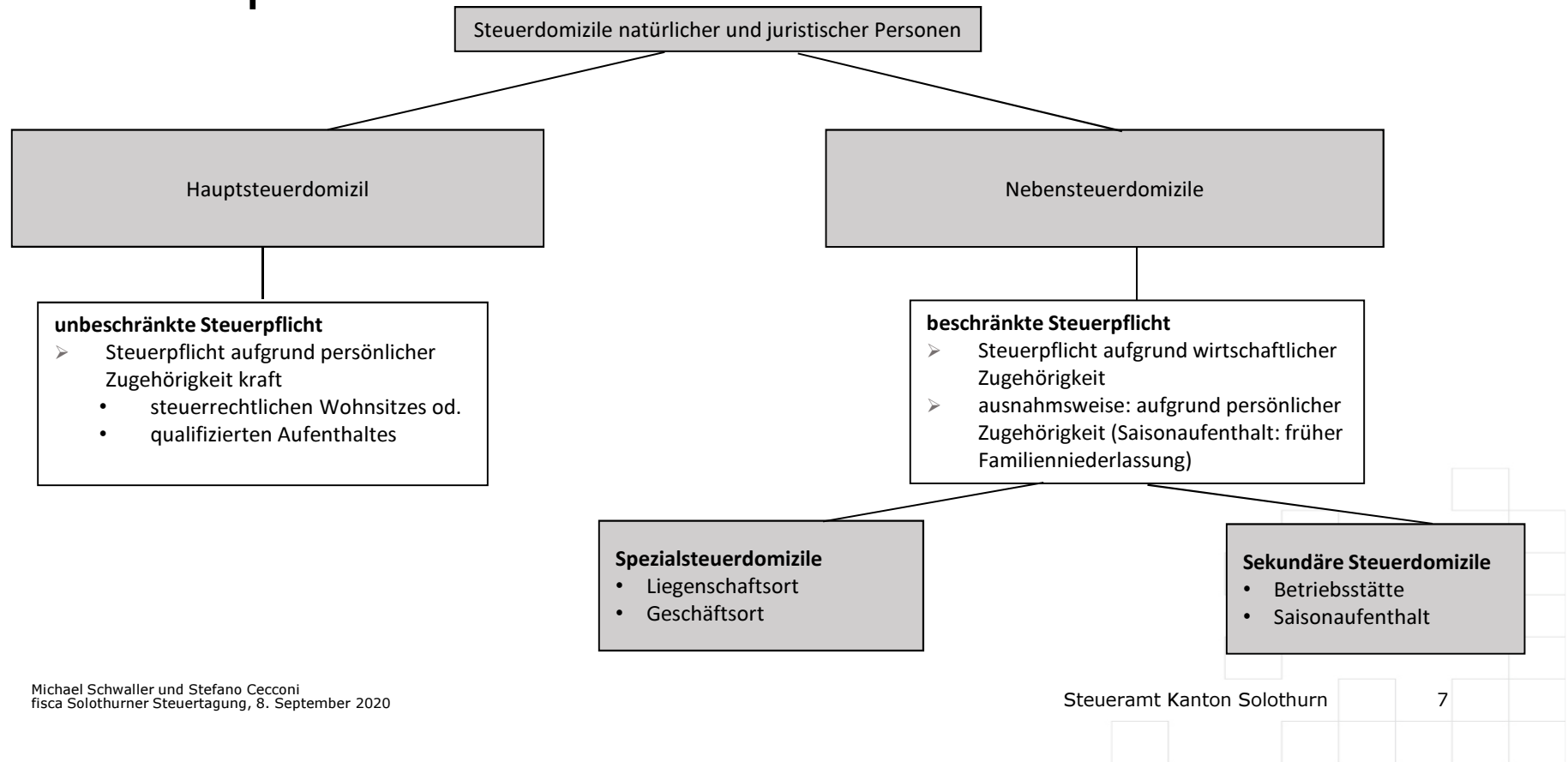
- Unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit)
- Beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit)

c) Wie erfolgt die Besteuerung?

- Besteuerung durch Wohnsitzkanton, Steuerauscheidung Spanien
- Die Liegenschaft: In der Schweiz nur für Satzbestimmung. Sie ist zu deklarieren.



Steuerpflicht



Steuerpflicht

Ausländisches Steuerdomizil, inländisches Steuerdomizil

- Hans Hauser ist Schweizer und wohnt seit 20 Jahren zusammen mit seiner Frau Hanna Hauser in Hamburg/DE in einem Einfamilienhaus. Sie ist deutsche Staatsangehörige.
- Am 30. Juni 2019 erbt Hans Hauser ein Mehrfamilienhaus in Olten. Die Wohnungen darin sind vermietet.

Fragen

- a) Wo ist Hans Hauser ab wann steuerpflichtig?
- b) Was muss Hans Hauser deklarieren?
- c) Wird Hans Hauser in der Schweiz als Einzelperson besteuert?



Steuerpflicht

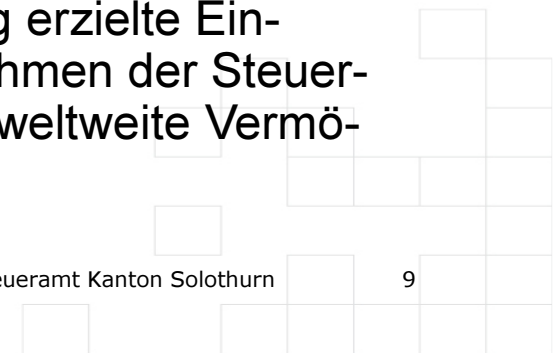
Ausländisches Steuerdomizil, inländisches Steuerdomizil

a) Wo ist Hans Hauser ab wann steuerpflichtig?

Hans Hauser wohnt in Hamburg. Er ist in der Schweiz nicht wohnhaft und hält sich hier auch nicht auf.

Durch den Liegenschaftenerwerb wird er hier infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig. Die unterjährige Steuerpflicht beginnt am 1. Juli 2019.

Für das satzbestimmende Einkommen wird das unterjährig erzielte Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Im Rahmen der Steuerauscheidung werden das weltweite Einkommen und das weltweite Vermögen auf die Steuerdomizile Hamburg und Olten verteilt.

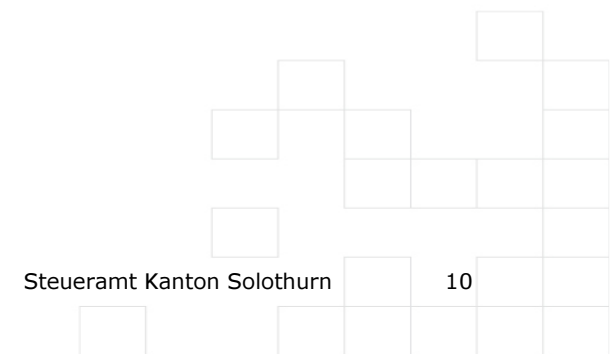


Steuerpflicht

Ausländisches Steuerdomizil, inländisches Steuerdomizil

b) Was muss Hans Hauser deklarieren?

Zu deklarieren sind die weltweiten Einkünfte und Vermögenswerte. Erfolgt keine oder nur eine unvollständige Deklaration, kann eine ganze oder teilweise Veranlagung nach Ermessen erfolgen.



Steuerpflicht

Ausländisches Steuerdomizil, inländisches Steuerdomizil

c) Wird Hans Hauser in der Schweiz als Einzelperson besteuert?

Wenn nur ein Ehegatte in der Schweiz sekundär steuerpflichtig ist und der andere Ehegatte weder eine persönliche noch eine wirtschaftliche Zugehörigkeit in der Schweiz hat, darf das Einkommen und Vermögen nicht ohne Weiteres zusammengerechnet werden. Für den in der Schweiz steuerpflichtigen Hans Hauser besteht eine selbstständige Steuerpflicht. Die Ehefrau Hanna ist in der Schweiz nicht steuerpflichtig.

Aber: Für die Satzbestimmung ist auf sämtliche ehelichen Einkünfte und Vermögenswerte abzustellen (Verheiratetentarif!).

Steuerpflicht

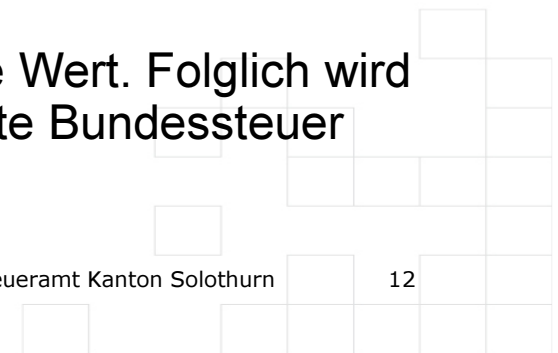
Ausländisches Steuerdomizil, inländisches Steuerdomizil

Ergänzung: Hans Hauser ist zudem Alleineigentümer eines kleinen Chalets in Leukerbad/VS. Das Chalet wird nicht vermietet und soll nicht verkauft werden.

Fragen: Wie wirkt sich dies auf die Steuerpflicht aus? Welcher Kanton nimmt die Besteuerung vor?

In Leukerbad besteht eine ganzjährige sekundäre Steuerpflicht. Das Hauptsteuerdomizil bleibt in Hamburg.

Das Mehrfamilienhaus in Olten ist der grössere steuerbare Wert. Folglich wird ab der Steuerperiode 2019 der Kanton Solothurn die direkte Bundessteuer veranlagern (Art. 106 Abs. 2 DBG).



Steuerpflicht

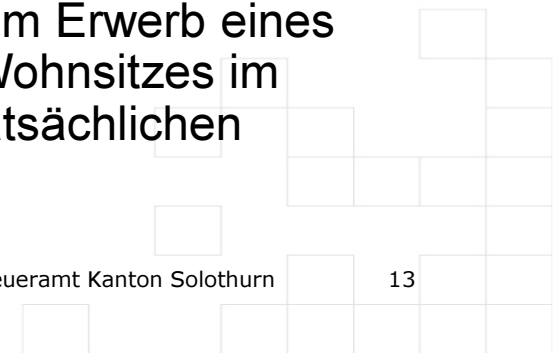
Wegzug / Zuzug National

Absicht dauernden Verbleibens & Mittelpunkt Lebensinteressen

- Untersuchung Lebensmittelpunkt
- Steuerrechtlicher Wohnsitz setzt physischen Aufenthalt voraus
- Steuerwohnsitz ist nicht frei wählbar

Unterschied bei Domizil im Ausland

- Einmal begründeter Wohnsitz bleibt grundsätzlich bis zum Erwerb eines neuen bestehen (ZGB 24 I). Begründung eines neuen Wohnsitzes im Ausland muss Pflichtiger nachweisen. Anknüpfung an tatsächlichen Lebensmittelpunkt im interkantonalen Verhältnis.



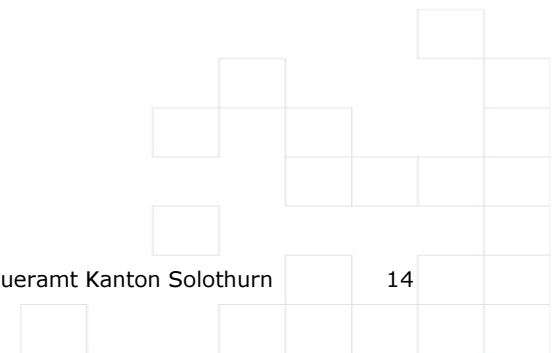
Steuerpflicht

Wegzug / Zuzug International

Walter Bummler lebt mit seiner Ehefrau in Münchenstein/BL. Per 15.03.2019 meldet er sich ab und gibt als neue Adresse «Weltenbummler» an. Die Ehefrau bleibt weiterhin in Münchenstein/BL angemeldet und wohnhaft (BGE 138 II 300).

Frage

Wie ist zu veranlagern?

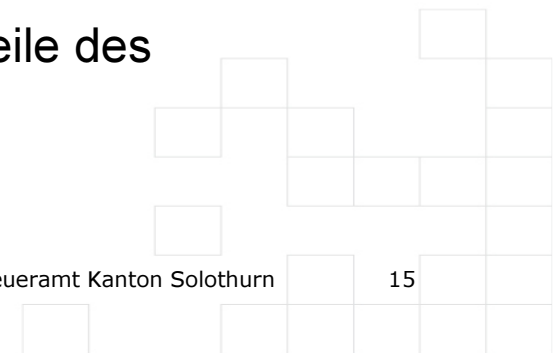


Steuerpflicht

Wegzug / Zuzug International

Wie ist zu veranlagen?

- Keine getrennte Ehe.
- Bei Wohnsitzverlegung ins Ausland genügt es nicht, nur die Verbindung zum bisherigen Wohnsitz zu lösen. CH-Steuerdomizil gilt solange, bis im Ausland nachweisbar ein neuer Wohnsitz/Ansässigkeit begründet wird.
- Bei Weltenbummler kein permanenter, fester Standort (Lebensmittelpunkt).
- Bei Veranlagung sind Einkommens- und Vermögensanteile des Ehemannes aufzurechnen.

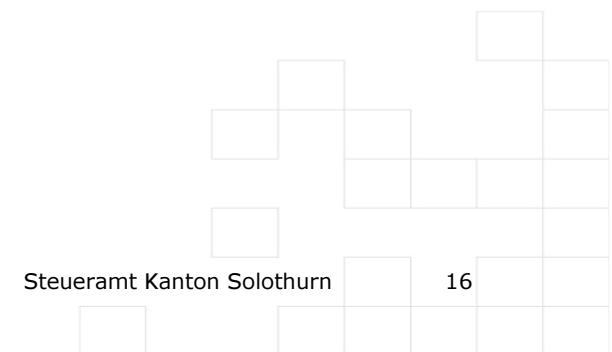


Steuerpflicht

Wegzug / Zuzug National

Interkantonaler Scheinwohnsitz - Sachverhalt

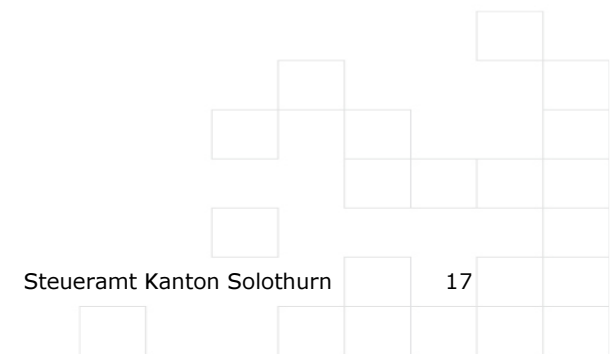
- Kadermann von CH-Bank mit 3.5 Zimmerwohnung in Wollerau/SZ
 - 1 Sofa, 2 Lampen mit Zeitschaltuhr, 1 Tisch, 4 Stühle, 3 Gläser, 1 Matratze
 - keine Teller, Tassen, Messer etc., kein TV, kein Radio
- Wohnung im Zentrum von Zürich
 - ausgestattet mit Designermöbel
 - übergrosse Wohnfläche
 - kein Name an der Klingel



Steuerpflicht

Wegzug / Zuzug National

- Liegt ein Scheindomizil vor?
- Was kann der Kanton SZ tun?
- Was kann das Steueramt ZH tun?



Steuerpflicht

Wegzug / Zuzug National

Liegt ein Scheindomizil vor?

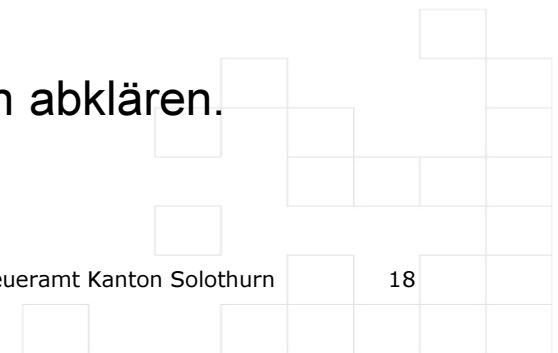
- Ja, der Banker täuscht den Wohnsitz in Wollerau offenkundig nur vor.

Was kann der Kanton SZ tun?

- Beweise vom Pflichtigen verlangen (Mittelpunkt Lebensinteressen).
- Meldung an den Wegzugskanton.

Was kann das Steueramt ZH tun?

- Untersuchungsgrundsatz: Sachverhalt von Amtes wegen abklären.
- Mitwirkungs- und Beweisleistungspflicht des Pflichtigen.



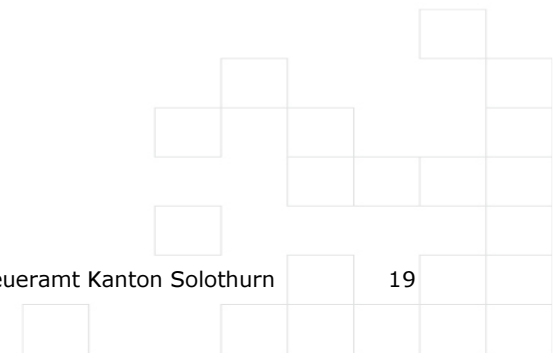
Steuerpflicht

Grenzgänger

- Friedrich Frei ist verheiratet und lebt mit seiner Familie in Deutschland (südlich von Freiburg). Er arbeitet in Dornach als Buchhalter. Am Abend kehrt er jeweils zu seiner Familie nach Deutschland zurück.

Fragen

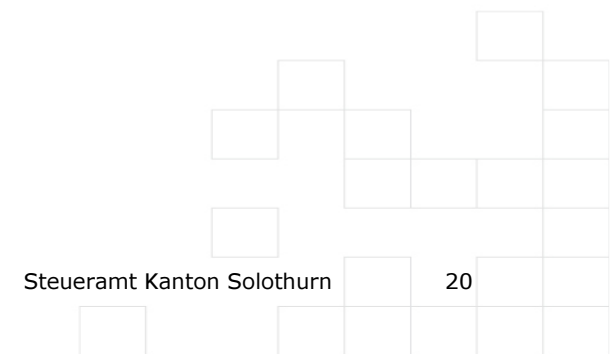
- Wie erfolgt die Besteuerung?
- Hat Covid-19 einen Einfluss auf die Besteuerung?



Steuerpflicht

Wie erfolgt die Besteuerung?

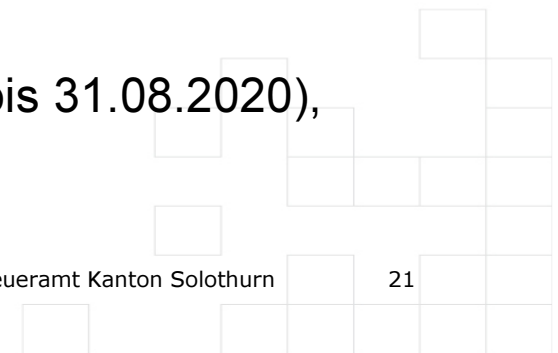
- Friedrich Frei wird als Grenzgänger besteuert (beschränkte Steuer von 4,5% nach Art. 15a Abs. 1 DBA-D).
- Die 60-Tage-Regel nach Art. 15a Abs. 2 DBA-D ist zu beachten.



Steuerpflicht

Hat Covid-19 einen Einfluss auf die Besteuerung?

- Verständigungsvereinbarungen: Eine vorübergehende Tätigkeit im Home Office wegen Covid-19 hat keinen Einfluss auf die Grenzgängerbesteuerung nach dem massgebenden DBA. Es wird eine arbeitstägliche Rückkehr an den Wohnsitz unterstellt.
- Dies gilt nicht für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Massnahmen im Ansässigkeitsstaat verbracht worden wären oder aus anderen Gründen arbeitsfrei gewesen wären (zum Beispiel auf Grund einer arbeitsvertraglichen Regelung).
- Verständigungsvereinbarungen mit Frankreich (gilt nur bis 31.08.2020), Deutschland und Italien.



Vorsorge

Einführungsbeispiel

- Franz Müller (58) ist bei der PK seines Arbeitgebers versichert
- Das Reglement sieht u.a. das Folgende vor:
 - Ordentliches Rücktrittsalter 65
 - Ausrichtung der Leistung als Rente oder in Kapitalform
 - Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen 58 und 65
 - Ausrichtung einer vorzeitigen Altersleistung oder
 - Überweisung einer Freizügigkeitsleistung

Herrn Müller wird per Ende Januar im Alter von 58 gekündigt. Er verlangt die Überweisung der Austrittsleistung auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen

Frage: Kann Herr Müller eine Austrittsleistung verlangen, oder ist die Altersleistung fällig?

Vorsorge

Einführungsbeispiel - Lösungsvorschlag

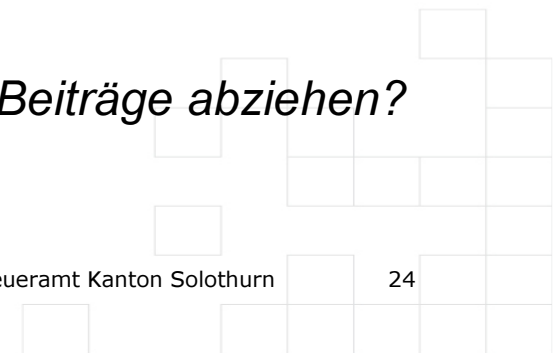
- Nach Reglement ist Herr Müller bereits im vorzeitigen Pensionierungsalter
- Wahlrecht zwischen Bezug der Altersleistung oder Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung
- Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG: Versicherte können Austrittsleistung beanspruchen, falls die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird oder sie als arbeitslos gemeldet sind
- Sofern Herr Müller seine Erwerbstätigkeit weiterführt oder den Willen durch die Anmeldung beim RAV bekundet, wird er nicht zwingenderweise pensioniert
 - Herr Müller kann die Überweisung der Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen (max. zwei FZ-Einrichtungen)

Vorsorge

Fallstudie 1 - Externe Versicherung

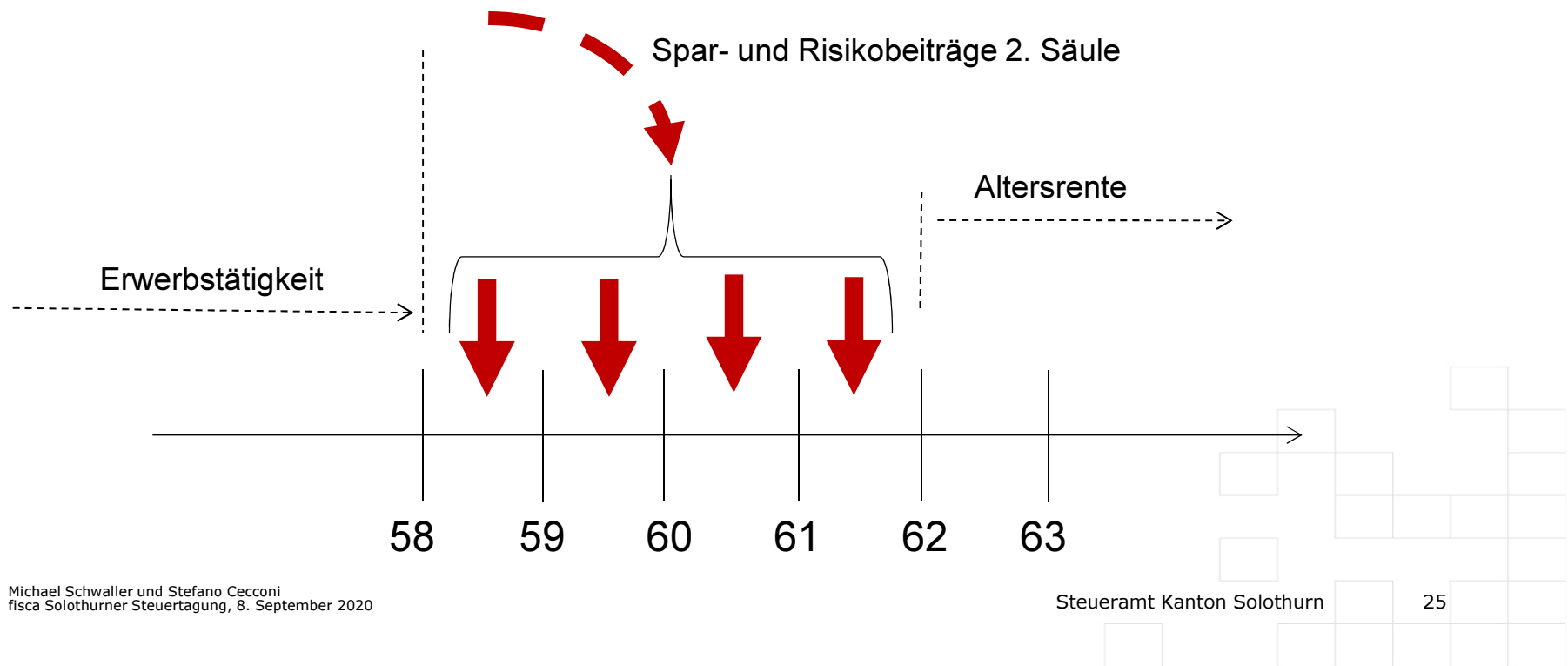
- Franz Müller (58) kündigt sein Arbeitsverhältnis
- Vorsorgereglement sieht Pensionierung frühestens mit 62 vor
- Herr Müller leistet gesamte Spar- und Risikobeiträge bis 62
- Vorsorgereglement sieht die Möglichkeit einer externen Versicherung vor

Frage: Kann Herr Müller die gesamten von ihm bezahlten Beiträge abziehen?



Vorsorge

Fallstudie 1 - Externe Versicherung



Vorsorge

Fallstudie 1 - Lösungsvorschlag

Art. 1 BVG

1 ...

2 *Der in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn oder das versicherbare Einkommen der Selbständigerwerbenden darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen **nicht übersteigen**.*

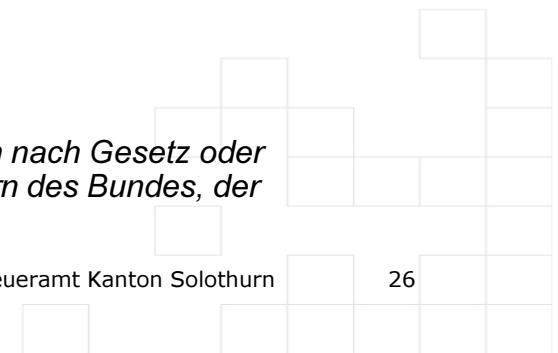
Art. 47 BVG

1 *Scheidet der Versicherte aus der **obligatorischen Versicherung aus**, so kann er die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung, wenn deren Reglement dies zulässt, oder bei der Auffangeinrichtung weiterführen.*

Art. 81 BVG

1 ...

2 *Die von den Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an Vorsorgeeinrichtungen nach Gesetz oder reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden **abziehbar**.*



Vorsorge

Fallstudie 1 - Lösungsvorschlag

Art. 33a BVG (in Kraft seit 1.1.2011)

- 1 *Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um **höchstens die Hälfte reduziert**, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.*
- 2 *Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.*
- 3 *Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 des Obligationenrechts ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.*

Vorsorge


Fallstudie 1 - Lösungsvorschlag

- Weiterversicherung nach Art. 47 BVG ohne AHV-pflichtiges Einkommen
 ➔ Widerspruch zum Grundsatz nach Art. 1 Abs. 2 BVG
- Art. 47 BVG stellt lex specialis dar (vorübergehender Arbeitsunterbruch z.B. infolge Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.); gilt insbesondere für jüngere Arbeitnehmer
- In der Steuerpraxis gilt eine Weiterversicherung für 2 Jahre als vorübergehend (Urteil SGSTA.2008.174 vom 9.12.2009; Praxisempfehlung SSK)
- Weiterversicherung über 2 Jahre nur gestützt auf gesetzliche Grundlage (Art. 33a BVG) für ältere Arbeitnehmer zulässig

Vorsorge

Fallstudie 1 - Lösungsvorschlag

- PK Müller sieht externe Versicherung vor
- Es handelt sich nicht um einen vorübergehenden Unterbruch (> 2 Jahre)
- Auf Franz Müller kann Art. 33a BVG nicht angewendet werden, da die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird (kein AHV-pflichtiges Einkommen)

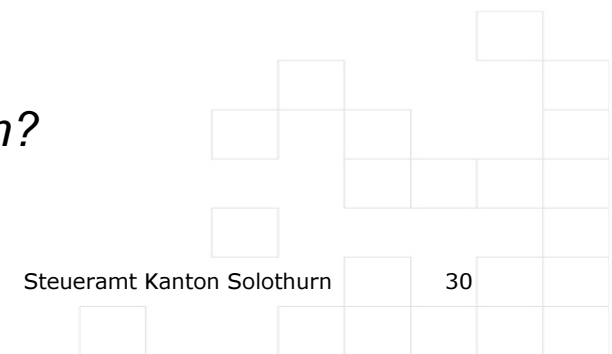
 *Herr Müller kann die Beiträge nicht mehr nach § 41 Abs. 1 lit. h StG / Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG abziehen (Urteil KSG vom 9.12.2009; SGSTA.2008.174)*

Vorsorge

Fallstudie 2 - Externe Versicherung

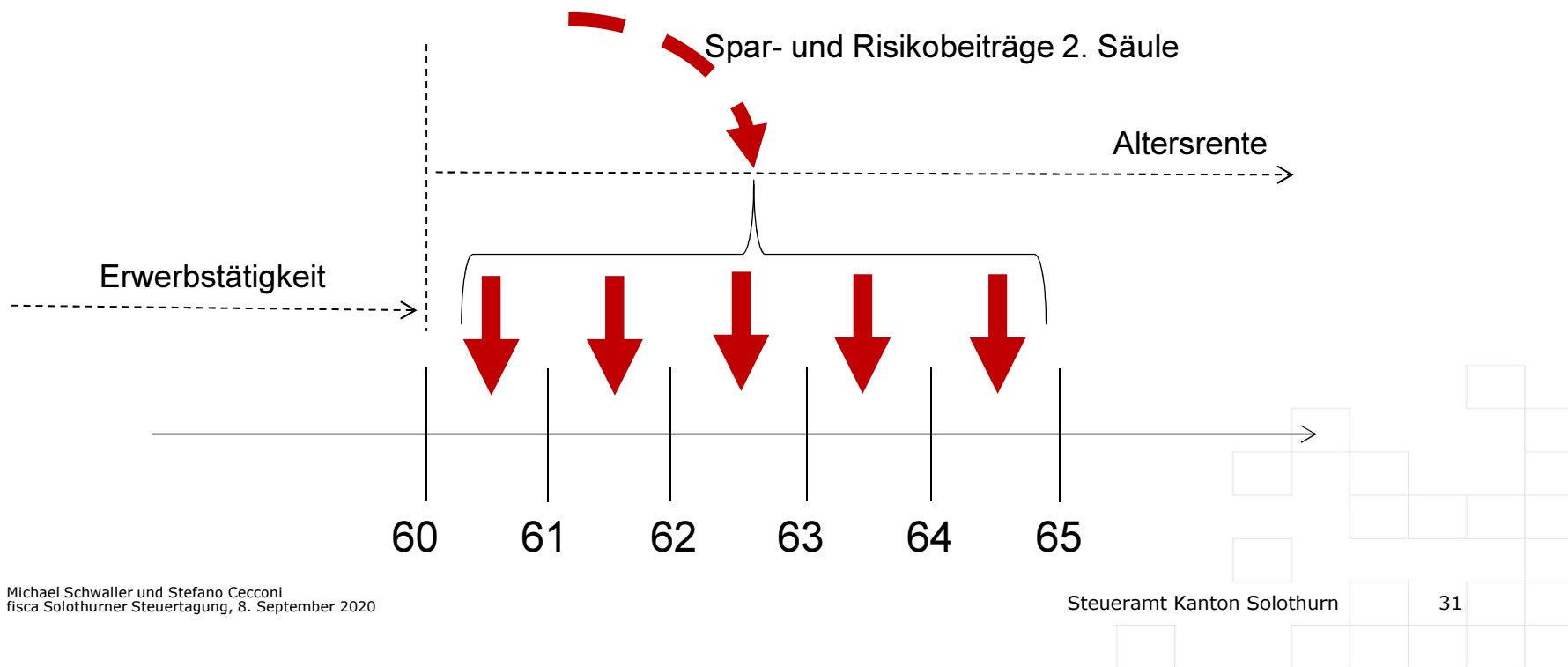
- Beat Hasler (60) kündigt sein Arbeitsverhältnis
- Vorsorgereglement sieht Pensionierung frühestens mit 60 vor
- Herr Hasler möchte sich bis zur ordentlichen Pensionierung (65) weiterversichern und Spar- und Risikobeiträge leisten
- Vorsorgereglement sieht die Möglichkeit der externen Versicherung vor

Frage: Ist die Weiterversicherung in diesem Fall möglich?



Vorsorge

Fallstudie 2 - Externe Versicherung



Vorsorge

Fallstudie 2 - Lösungsvorschlag

- Externe Versicherung ausgeschlossen ➡ frühzeitige Pensionierung für Beat Hasler bereits möglich (keine vorübergehende Erwerbsaufgabe)
- Steuerlich gilt Leistung in diesem Zeitpunkt als realisiert (BGE 2P.43/2000 vom 26.5.2000) ➡ Vorsorgeleistung wird in Kapital- oder Rentenform besteuert

Vorsorge

Flexibler Altersrücktritt

„Pensionsreduktion“



„Aufschub“ des
Altersguthabens,
welches „frei“
wird



„Teilpensionierung“



„Altersleistung“



„Frei“ werdendes
Altersguthaben
wird fällig (Renten-
oder Kapitalform)

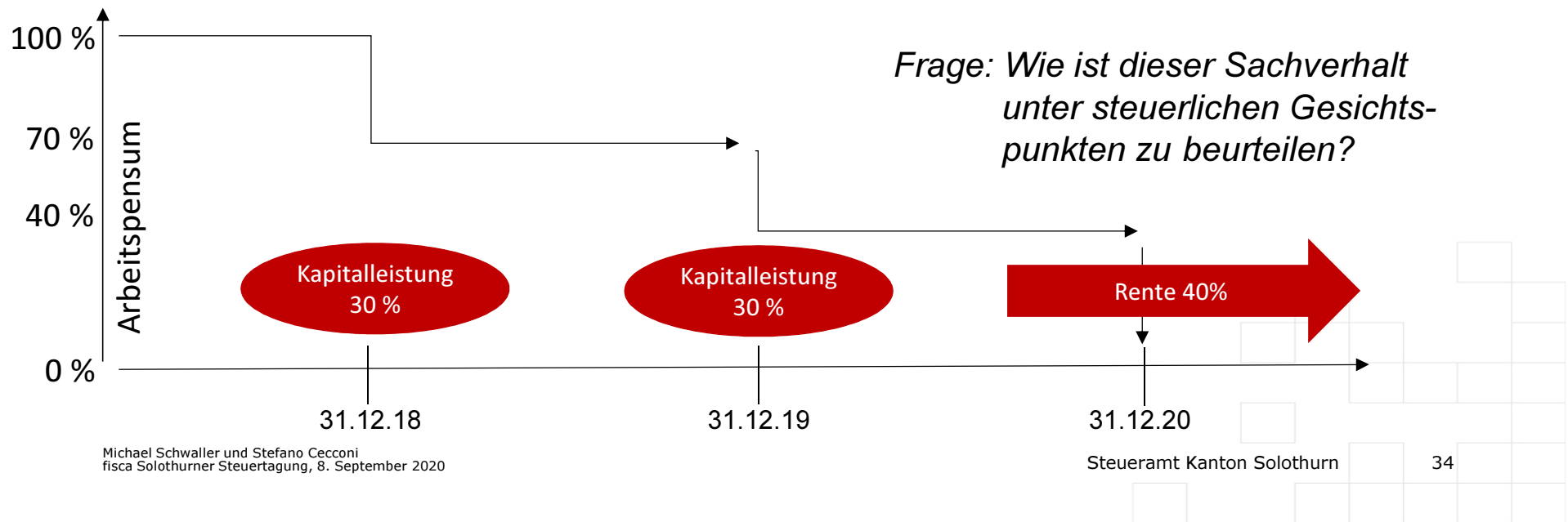
Steueramt Kanton Solothurn

33

Vorsorge

Fallstudie 3 - Teilpensionierung

- Herbert Brunner ist 61 und möchte sich schrittweise aus dem Erwerbsleben zurückziehen. Folgende Schritte sind geplant:



Vorsorge

Fallstudie 3 - Lösungsvorschlag

Vorsorgerecht

- Nicht ausdrücklich geregelt
- Wird in der Praxis im Rahmen von Art. 13 BVG zugelassen
- Teilpensionierung und Voraussetzungen bedürfen reglementarischer Grundlage

Vorsorge

Fallstudie 3 - Lösungsvorschlag

Steuerrecht

- In der Praxis (Kanton SO) zugelassen, wenn:
 - der Beschäftigungsgrad sich dauerhaft um mind. 20 % reduziert
 - der Lohn und versicherte Verdienst sich entsprechend vermindert
 - die Altersleistung im gleichen Verhältnis bezogen wird, in dem das Arbeitspensum reduziert wird
 - der Abstand zwischen den einzelnen Pensionierungsschritten mind. ein Jahr beträgt
 - die Möglichkeit der Teilpensionierung im Reglement der PK vorgesehen ist
- Bei Bezug der Altersleistung in Kapitalform wird i.d.R. eine Pensionierung in höchstens zwei Teilschritten akzeptiert
- Es ist von Vorteil, die Fälle vorgängig der Veranlagungsbehörde zu unterbreiten

Vorsorge

Fallstudie 3 - Lösungsvorschlag

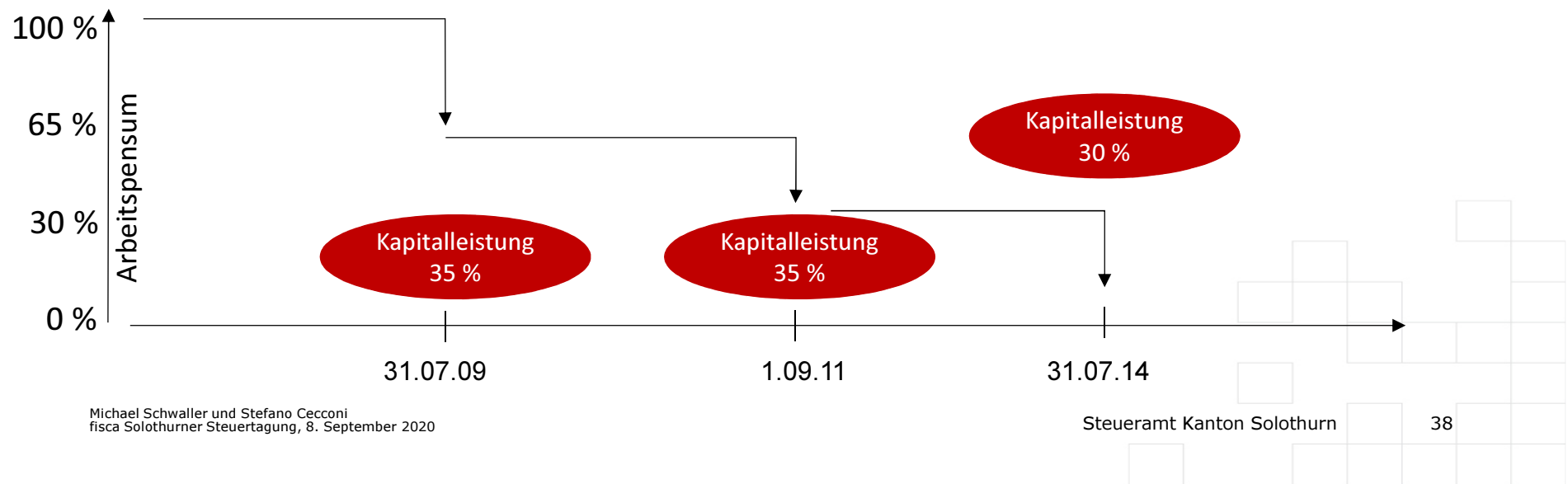
Steuerrecht

- Teilpensionierungen, die lediglich dem ratenweisen Bezug der Altersleistung dienen, sind aus steuerlicher Sicht missbräuchlich
- Bei Herrn Brunner drei Teilpensionierungsschritte, aber nur zwei Kapitalbezüge
- Bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen und reglementarischer Bestimmung sind die Kapitaleleistungen steuerlich unbedenklich
- Bei Teilpensionierung kann nur der Teil der Vorsorge weitergeführt werden, der nicht zum Vorsorgefall gehört → Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes nach Art. 33a BVG ist ausgeschlossen

Vorsorge

Fallstudie 4 - Teilpensionierung bei Selbständigerwerbenden

- Franz Bollinger ist Arzt und setzte sich schrittweise zur Ruhe. Folgende Teilpensionierungsschritte wurden durchgeführt:

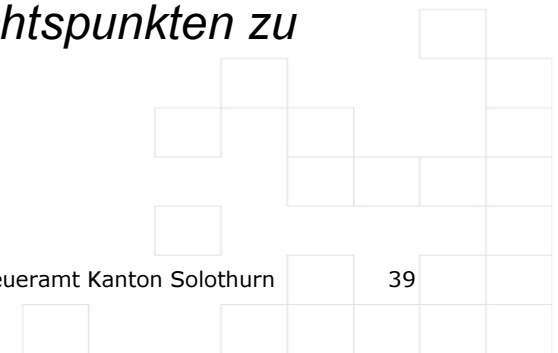


Vorsorge

Fallstudie 4 - Teilpensionierung bei Selbständigerwerbenden

- Veranlagungsbehörde stellt fest, dass der zweite Teilpensionierungsschritt nicht vollzogen wurde (Arbeitszeit wurde nicht reduziert)
- Ordentliche Besteuerung der zweiten Kapitalleistung, da Rückabwicklung nicht möglich?

Frage: Wie ist dieser Sachverhalt unter steuerlichen Gesichtspunkten zu beurteilen?



Vorsorge

Fallstudie 4 - Lösungsvorschlag


Vorsorgerecht

- Nicht ausdrücklich geregelt
- Wird in der Praxis im Rahmen von Art. 13 BVG zugelassen
- Teilpensionierung und Voraussetzungen bedürfen reglementarischer Grundlage

Vorsorge

Fallstudie 4 - Lösungsvorschlag

Steuerrecht

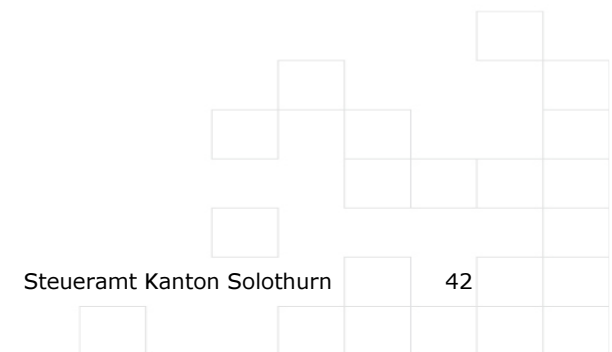
- Teilpensionierungen bei Selbständigerwerbenden zugelassen
- Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Unselbständigerwerbenden
- Rechtsfolge, wenn ein Teilpensionierungsschritt nicht vollzogen wird:
 - Unrechtmässig bezogene Kapitaleistung aus Vorsorge
 - Ordentliche Besteuerung (Urteil BGer 7. Juni 2011 [2C_156/2010]), falls keine Rückführung des zu Unrecht bezogenen Guthabens
- Der Steuerpflichtige war bei Aufforderung zur Rückführung bereits pensioniert. (Kapitalrückführung nicht mehr möglich)  Anwendung Rechtsprechung nicht sachgerecht
- Zusammenrechnung der Kapitaleistungen (kein progressionsbedingter Vorteil)

Vorsorge

Fallstudie 5 - Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer

Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung für ältere Arbeitnehmer:

- Art. 33a und 33b BVG, in Kraft seit 1. Januar 2011
- Lockerung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge für Beiträge nach Alter 58 bis Alter 70
- Vorsorgerechtliche und steuerliche Auswirkungen



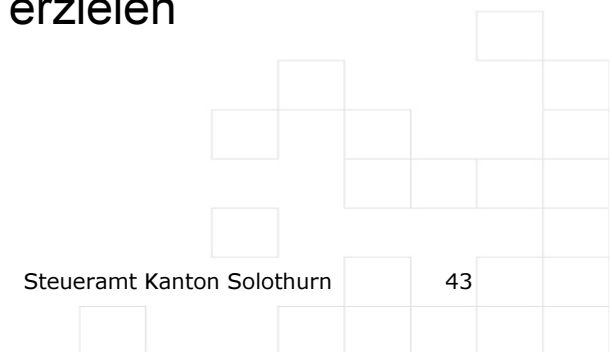
Vorsorge

Fallstudie 5 - Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer

- Xavier Gubler (60) arbeitet bei der Finito AG
- Versichert bei der Sammelstiftung Z.
- Versicherter Lohn CHF 180'000

Herr Gubler möchte seinen Beschäftigungsgrad per 1.9.19 um 40 % reduzieren. Er wird fortan einen Lohn von CHF 108'000 erzielen

Frage: Welche Möglichkeiten stehen ihm offen?

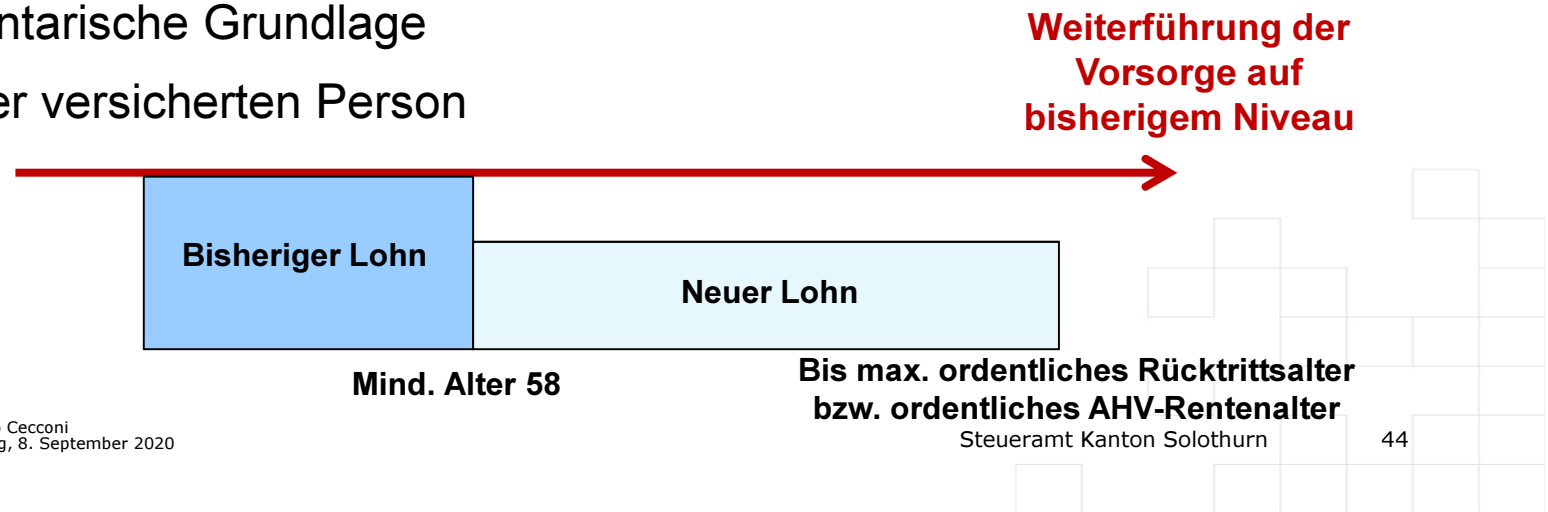


Vorsorge

Fallstudie 5 - Lösungsvorschlag

Grundvoraussetzungen gemäss Art. 33a BVG (vgl. Folie 9):

- Lohnreduktion nach Alter 58
- Lohnreduktion um höchstens die Hälfte
- Reglementarische Grundlage
- Antrag der versicherten Person



Vorsorge

Fallstudie 5 - Lösungsvorschlag

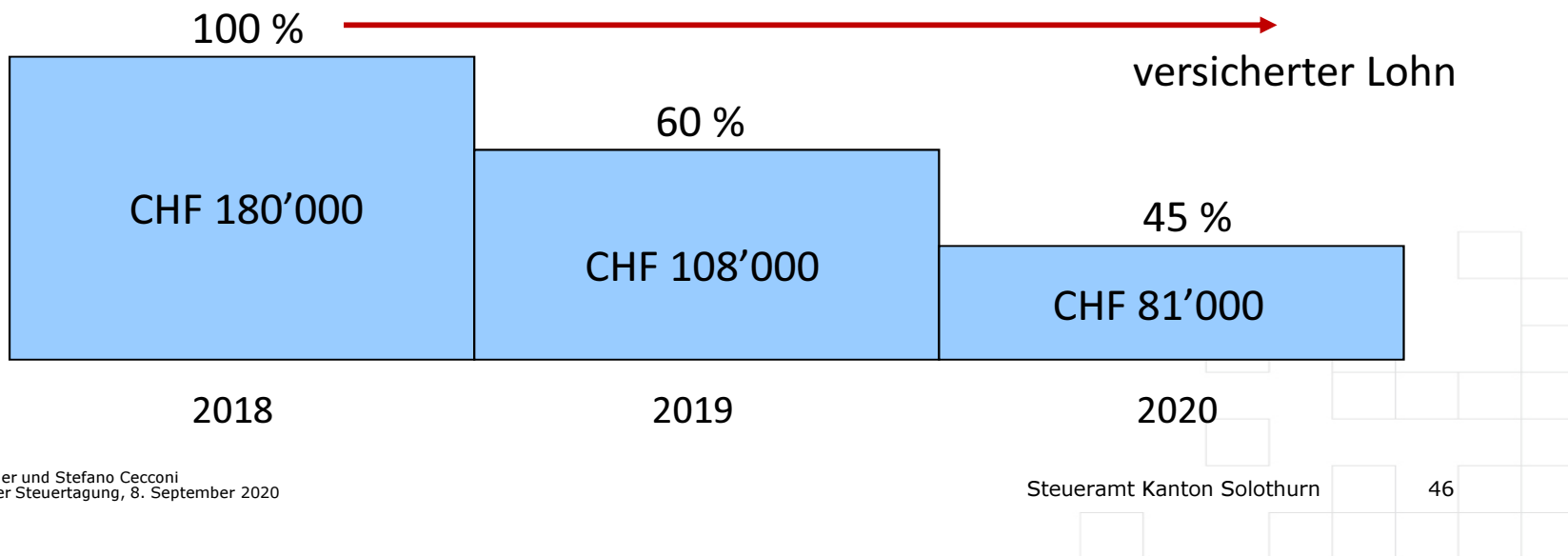
Anwendung von Art. 33a BVG

- Bei Pensumsreduktion kann versicherte Person von allfälligem reglementarischem Recht auf Weiterversicherung des bisherigen (CHF 180'000) Verdienstes Gebrauch machen
- Weiterversicherung nach Art. 33a BVG längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Vorsorgereglement
- Beitragsparität ausgenommen (d.h. bezahlte „Arbeitgeber-“ und Arbeitnehmerbeiträge auf hypothetischem Lohnanteil steuerlich abzugsfähig)
- Beiträge auf höherem Lohn i.d.R. von der versicherten Person zu tragen

Vorsorge

Fallstudie 5 - Variante 1

Was gilt bezüglich Art. 33a BVG, wenn Herr Gubler seinen Beschäftigungsgrad im 2020 weiter reduziert und sein Lohn danach noch CHF 81'000 betragen wird?



Vorsorge

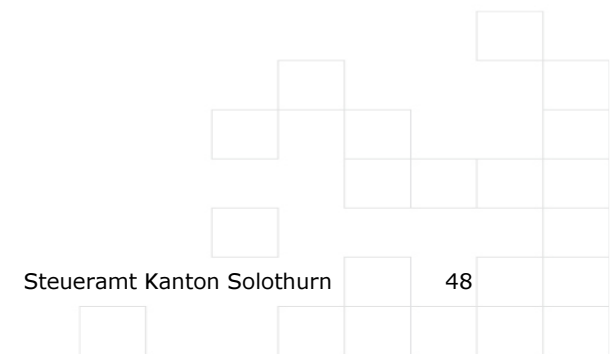
Fallstudie 5 Variante 1 - Lösungsvorschlag

- Lohn ist nunmehr um mehr als die Hälfte gesunken
- Weiterversicherung des ursprünglichen Lohns (CHF 180'000) nicht mehr möglich
- Ab zweiter Reduktion findet Art. 33a BVG keine Anwendung mehr
- Ab 2020 kann nur noch der aktuelle Lohn versichert werden

Vorsorge

Fallstudie 5 - Variante 2

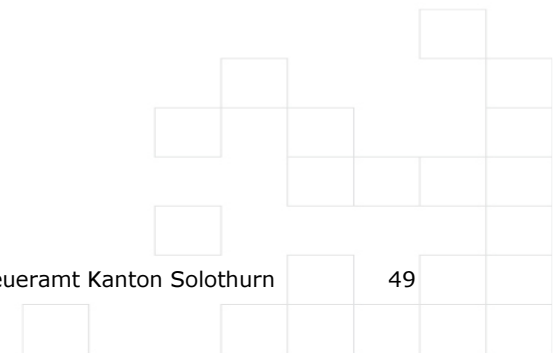
Frage: Auf welcher Grundlage berechnet sich der Einkaufsbedarf von Herrn Gubler nach der ersten Pensumsreduktion im 2019?



Vorsorge

Fallstudie 5 Variante 2 - Lösungsvorschlag

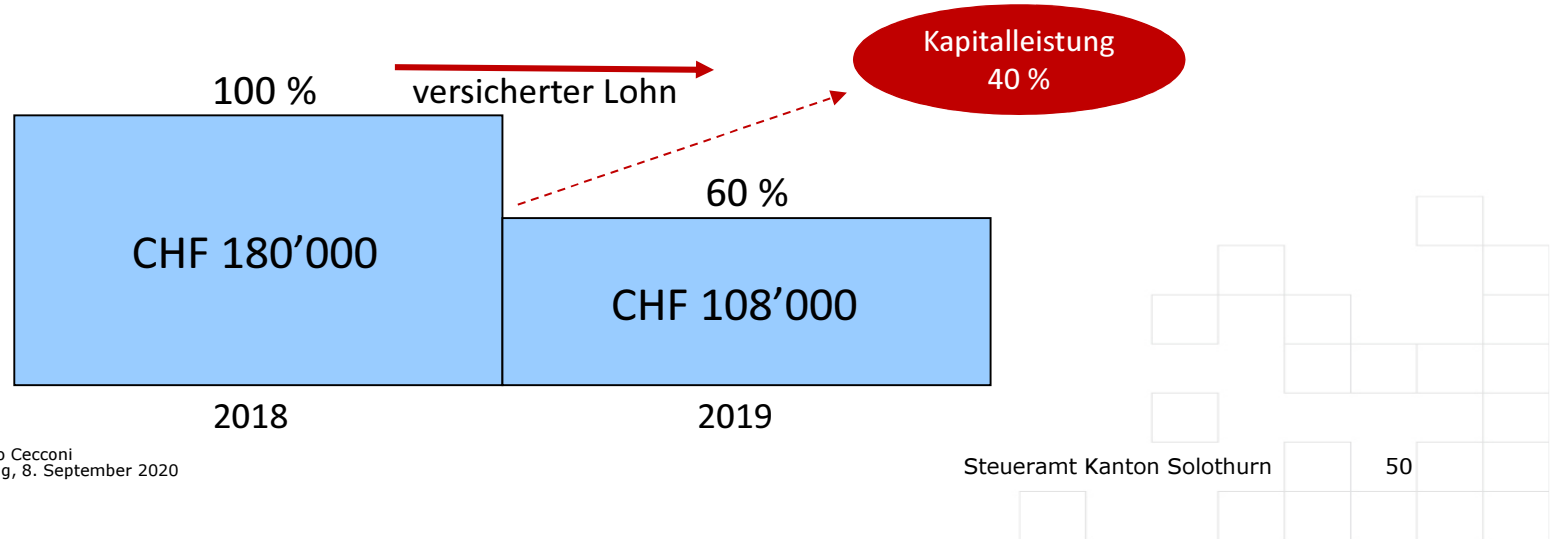
- Nach Art. 33a BVG wird der bisherige Lohn weiterversichert. Dementsprechend bilden bei Herrn Gubler CHF 180'000 die Basis für die Berechnung der Deckungslücke (Einkaufsbedarf)
- Achtung: Abzug des Einkaufs wird verweigert, sofern innerhalb von drei Jahren ein Kapitalbezug erfolgt (Art. 79b Abs. 3 BVG)



Vorsorge

Fallstudie 5 - Variante 3

Herr Gubler möchte im Zeitpunkt der Lohnreduktion (September 2019) 40 % seines Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Gleichzeitig will er zwecks Erhalt seiner Vorsorgeansprüche auf einem Lohn von CHF 180'000 weiterversichert bleiben. Ist das zulässig?



Vorsorge

Fallstudie 5 Variante 3 - Lösungsvorschlag

- Entscheidet sich Herr Gubler für einen Teilvorbezug, so gilt für diesen Teil der Vorsorge der Vorsorgefall als eingetreten
- Als aktive Vorsorge kann nur der Teil der Vorsorge weitergeführt werden, der nicht zum Vorsorgefall gehört
- Der Bezug führt dazu, dass Art. 33a BVG vorerst keine Anwendung findet

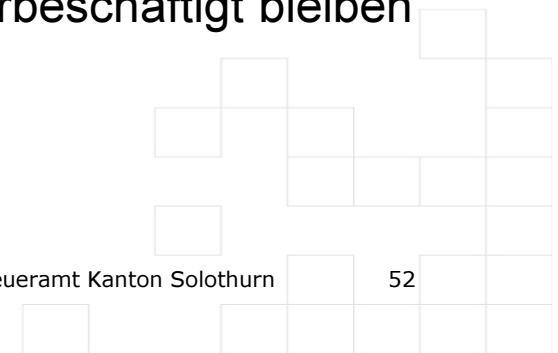
Vorsorge

Fallstudie 6 - Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer

- Hannes Maler (60) arbeitet bei der Farbe AG und hat seinen Beschäftigungsgrad per 1.9.2019 um 40 % reduziert
- Sein neuer Jahreslohn beträgt CHF 108'000
- Das ordentliche Rentenalter erreicht er mit 65 am 1.9.24

Herr Maler möchte nach Erreichen des Rentenalters weiterbeschäftigt bleiben und seine Altersleistung in der zweiten Säule aufschieben

Frage: Ist dies unter geltendem Recht möglich?



Vorsorge

Fallstudie 6 - Lösungsvorschlag

Art. 33b BVG (in Kraft seit 1.1.2011):

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.

Art. 13 BVG

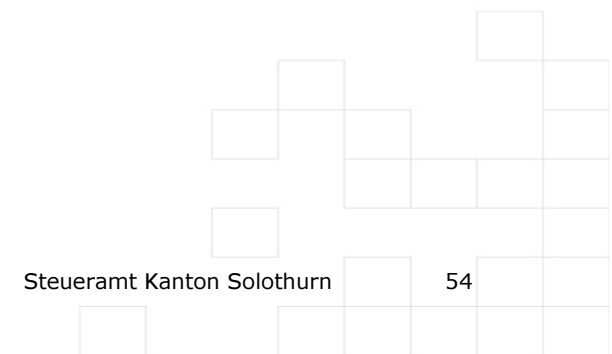
- 1 *Anspruch auf Altersleistungen haben:*
 - a. *Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;*
 - b. *Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben.*
- 2 *Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.*

Vorsorge

Fallstudie 6 - Lösungsvorschlag

Grundvoraussetzungen gemäss Art. 33b BVG:

- Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter
- Weiterversicherung höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs
- Reglementarische Grundlage
- Antrag des Versicherten



Vorsorge

Fallstudie 6 - Lösungsvorschlag

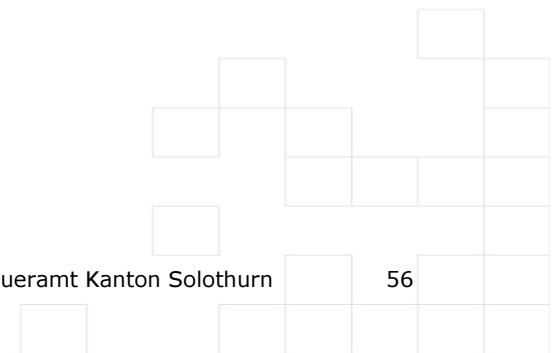
- Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit auch lediglich einen Aufschub der Altersleistungen vorsehen (oder absehen)
- Falls Aufschub nicht reglementarisch vorgesehen, tritt die Fälligkeit der Altersleistung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters, trotz Weiterführung des Arbeitsverhältnisses, ein
- Falls Reglement der Farbe AG die Weiterversicherung vorsieht, kann Herr Maler verlangen, dass die Versicherung bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit (max. 70) weitergeführt wird
- Weiterversicherung möglich im Umfang der effektiven Erwerbstätigkeit (60 %)

Vorsorge

Fallstudie 6 - Variante 2

Frage:

Kann Herr Maler bei einer Weiterversicherung über das ordentliche Rentenalter hinaus dazu verpflichtet werden, sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, und welches sind die steuerlichen Auswirkungen?



Vorsorge

Fallstudie 6 Variante 2 - Lösungsvorschlag

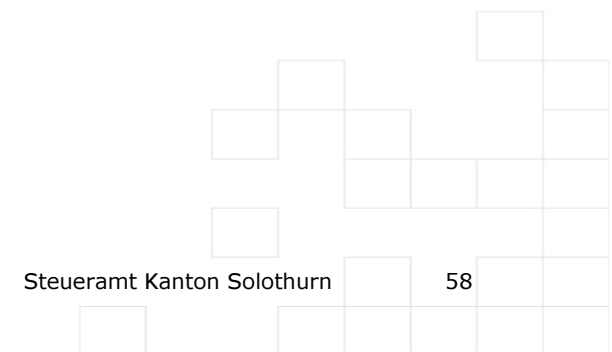
- Im Gegensatz zu Art. 33a BVG ist in Art. 33b BVG keine Ausnahme von der Beitragsparität vorgesehen
- Es gelten die gleichen Regeln wie vor dem ordentlichen Rücktrittsalter
- Bei Weiterführung der Vorsorge haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber weiterhin ihren Teil der Beiträge zu bezahlen
- Herr Maler kann nur die Arbeitnehmerbeiträge nach § 41 Abs. 1 lit. h StG / Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG abziehen

Vorsorge

Fallstudie 6 - Variante 3

Hannes Maler möchte nach dem ordentlichen Rentenalter noch Einkaufsbeiträge leisten und diese steuerlich in Abzug bringen

Frage: Ist dies möglich?



Vorsorge

Fallstudie 6 Variante 3 - Lösungsvorschlag

Rahmenbedingungen für Einkäufe nach dem Rentenalter:

- Reglement muss Einkäufe in diesem Alter zulassen
- Einkäufe nur bis zur Höhe des max. Altersguthabens im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung gestützt auf den aktuellen Lohn (60 %-Pensum)

➔ Einschränkung aufgrund von Art. 79b Abs. 1 BVG (max. reglementarisch vorgesehene Leistungen)

➔ Die Einkäufe unterliegen der dreijährigen Sperrfrist (Art. 79b Abs. 3 BVG)

Vorsorge

Fallstudie 6 Variante 3 - Lösungsvorschlag

Zahlenbeispiel:

Zeitpunkt ordentliches reglementarisches Rentenalter (65 Jahre)	
Max. vorgesehenes Guthaben	1'000'000
Tatsächliches Guthaben mit 65	800'000
Einkaufsmöglichkeit mit 65	200'000
Weiterarbeit und Anwendung Art. 33b BVG (Situation mit 68)	
Max. vorgesehenes Guthaben	1'000'000
Tatsächliches Guthaben mit 68	870'000
Einkaufsmöglichkeit mit 68	130'000

Vorsorge

Fallstudie 6 - Variante 4

- Franco Batti wurde 2018 mit 64 ordentlich pensioniert und bezieht seither eine Altersrente
- Mit 65 lässt er sich bei der Torre AG anstellen (50 %-Teilpensum)
- Nettolohn im 2019 CHF 40'000

Frage: Kann sich Herr Batti der Vorsorgeeinrichtung der Torre AG anschliessen? Welche Beiträge kann Herr Batti an die Säule 3a leisten?



Vorsorge

Fallstudie 6 Variante 4 - Lösungsvorschlag

Art. 33b BVG: „....deren Vorsorge....weitergeführt wird“

- Weiterführung setzt ein bereits bestehendes Vorsorgeverhältnis voraus
- BGer 11.2.2011, ASA 79, 491
- Neuanschluss nach Rentenalter ausgeschlossen


Art. 7 Abs. 3 BVV 3

- Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden
- Herr Batti ist nicht mehr als aktiv Versicherter an Vorsorge angeschlossen, daher kann er den „grossen“ Abzug (20% von 40'000 = CHF 8'000) geltend machen und zum Abzug bringen

Michael Schwaller und Stefano Cecconi
fisca Solothurner Steuertagung, 8. September 2020

Vorsorge

Ausblick Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG (ELG Revision)

- Die Reform der Ergänzungsleistungen, welche Neuerungen für die berufliche Vorsorge bringt, tritt per 1.1.2021 in Kraft
- Die wichtigste Neuerung ist der Anspruch auf freiwillige Weiterversicherung bei der bisherigen Vorsorge nach Alter 58, sofern ein Versicherter infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet (heute: Verlust Rentenbezug  Kapitalzwang)
- Neu: Beiträge, welche unter dem Art. 47 BVG geleistet wurden und steuerlich nicht abzugsfähig waren (vgl. Fallstudie 1 „Zweijahresfrist“) können im Leistungsfall in Abzug gebracht werden (§ 41 Abs. 1 lit. h StG / Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG)
- Neu: Rückzahlung eines Vorbezugs zulässig bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen (+ 3 Jahre)

Fazit

- Kernaussage 1

Teil Vorsorge

- Eine Weiterversicherung nach Art. 47 BVG ist vorübergehend und gilt vor allem für jüngere Arbeitnehmer
- Eine Weiterversicherung ist gestützt auf Art. 33a BVG für ältere Arbeitnehmer zulässig
- Bei Reduktion der Beschäftigung kann die Teilpensionierung steuerrechtlich zugelassen werden. Der Bezug von zwei Kapitalleistungen gilt steuerrechtlich als unbedenklich
- Mit der EL-Reform kann eine Person, die nach 58 ihre Stelle verliert, ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben (gleiche Rechte)

